



gemäß Verordnung (EU) 2020/878
 Ausgabedatum: 01.06.2016
 Überarbeitungsdatum: 13.07.2021 / Version/ersetzte Version: 2.0/1.0

Seite 1 von 8
 Druckdatum: 13.07.2021

Lötmasse L36

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens:

- 1.1 Produktidentifikator
 Produktform: Gemisch
 Handelsname: Lötmasse L36
 UFI: -
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
 Relevante identifizierte Verwendung: Industriell, Gewerblich z.B. Lötmasse
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
 Hersteller / Lieferant: ERNST HINRICHS Dental GmbH
 Straße / Postfach: Borsigstr. 1
 Nat.-Kennz. / PLZ / Ort: DE - 38644 Goslar
 Telefon: +49 (0) 53 21 / 5 06 24 / 25
 Fax: +49 (0) 53 21 / 5 08 81
 Email / Internet: info@hinrichs-dental.de / www.hinrichs-dental.de
 Auskunftgebender Bereich: ERNST HINRICHS Dental GmbH
- 1.4 Notrufnummer
 ERNST HINRICHS Dental GmbH +49 (0) 53 21 / 5 06 24 (Mo-Fr 8:00-16:00)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren:

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:
 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
 Nicht eingestuft
 Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt: Unseres Wissens nach stellt dieses Erzeugnis unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Vorschriften für die industrielle Hygiene keine besonderen Risiken dar.
- 2.2 Kennzeichnungselemente:
 Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:
 EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
- 2.3 Sonstige Gefahren:
 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:
 PBT: Nicht anwendbar.
 vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen:

- 3.1 Stoffe: Nicht zutreffend
 3.2 Gemische:
 Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 7727-43-7 EINECS: 231-784-4	Bariumsulfat Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	25 - 50 %
CAS: 14808-60-7 EINECS: 238-878-4	Siliziumdioxid, < 1 % Quarz Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	15 - 25 %
CAS: 7778-18-9 EINECS: 231-900-3	Calciumsulfat Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	15 - 25 %

Den vollen Wortlaut der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16



gemäß Verordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 01.06.2016
Überarbeitungsdatum: 13.07.2021 / Version/ersetzte Version: 2.0/1.0

Seite 2 von 8
Druckdatum: 13.07.2021

Lötmasse L36

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen:

- | | | |
|-----|--|---|
| 4.1 | Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:
Allgemeine Hinweise: | Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt, andernfalls Verpackung oder Etikett zeigen. Bewusstlosen Menschen nichts eingeben. Betroffene Person in stabile Seitenlage bringen. |
| | Nach Einatmen: | Einatmen von Frischluft gewährleisten. Bei Atemstillstand künstlich beatmen. |
| | Nach Hautkontakt: | Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Mit viel Wasser und Seife waschen. |
| | Nach Augenkontakt: | BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. |
| | Nach Verschlucken: | Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Vorsorglich Wasser trinken. |
| 4.2 | Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: | Stellt unter der Voraussetzung normaler Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung dar. |
| 4.3 | Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: | Symptomatisch behandeln. |

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung:

- | | | |
|-----|--|--|
| 5.1 | Löschmittel:
Geeignete Löschmittel: | Löschmittel auf die Umgebung abstimmen. Schaum. Trockenes Pulver. Kohlendioxid. Wasser im Sprühstrahl. Sand. |
| | Ungeeignete Löschmittel: | Keinen festen Wasserstrahl benutzen. |
| 5.2 | Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: | Bei einem Brand kann freigesetzt werden: Schwefeloxide (SO _x), Bariumoxid (BaO). |
| 5.3 | Hinweise für die Brandbekämpfung:
Löschanweisungen: | Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Es ist zu vermeiden (abzulehnen), daß zur Brandlöschung verwendetes Wasser in die Umwelt gelangt. |
| | Schutz bei der Brandbekämpfung: | Brandbereich nicht ohne ausreichendes Schutzgerät einschließlich Atemschutzgerät betreten. |

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

- | | | |
|-----|--|--|
| 6.1 | Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: | Für gute Lüftung sorgen. Unnötige Personen entfernen. Staubbildung vermeiden. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". |
| 6.2 | Umweltschutzmaßnahmen: | Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. |
| 6.3 | Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: | Das Produkt mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen |
| 6.4 | Verweis auf andere Abschnitte: | Persönliche Schutzkleidung verwenden siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13. |

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:

- | | | |
|-----|--|---|
| 7.1 | Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:
Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten: | Für eine ausreichende Belüftung des Arbeitsplatzes ist zu sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. |
|-----|--|---|



gemäß Verordnung (EU) 2020/878
 Ausgabedatum: 01.06.2016
 Überarbeitungsdatum: 13.07.2021 / Version/ersetzte Version: 2.0/1.0

Seite 3 von 8
 Druckdatum: 13.07.2021

Lötmasse L36

- Hygienemaßnahmen: Staub nicht einatmen. Staubbildung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Bei Handhabung der Produkte eine gute Industriehygiene und angemessene Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vorm Essen, Trinken, Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere entblößte Stellen mit milder Seife und Wasser waschen.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:
 Lagerbedingungen: Im Originalbehälter aufbewahren. Dicht verschlossen, kühl und trocken aufbewahren.
 Zusammenlagerungsverbote: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
 Lagerklasse (LGK): LGK 10 - 13
- 7.3 Spezifische Endanwendungen: Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1	Zu überwachende Parameter
	Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:
	Allgemeiner Staubgrenzwert
	AGW (TRGS 900)
	1,25 A mg/m ³ 10 E mg/m ³ 2(II); AGS, DFG
	14808-60-7 Siliziumdioxid /7631-86-9 Kieselsäuren, amorphe
	AGW (TRGS 900)
	4 E mg/m ³ DFG, 2, Y
	7778-18-9 Calciumsulfat
	AGW (TRGS 900)
	6 A mg/m ³ DFG
	DNEL-Werte:
	7727-43-7 Bariumsulfat
	DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)
	Langzeit - systemische Wirkung, inhalativ
	10 mg/m ³
	Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ
	10 mg/m ³
	DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)
	Langzeit - systemische Wirkung, inhalativ
	10 mg/m ³
	Langzeit - systemische Wirkung, oral
	13 000 mg/kg Körpergewicht/Tag
	PNEC-Werte:
	7727-43-7 Bariumsulfat
	Süßwasser
	115 µg/l
	Kläranlage (STP)
	62,2 mg/l
	Sediment (Süßwasser)
	600,4 mg/kg Trockengewicht
	Boden
	207,7 mg/kg

- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Für ausreichende Entlüftung ist zu sorgen, damit Konzentrationen die geltenden Standardwerte nicht überschreiten.
- Persönliche Schutzausrüstung:



gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.06.2016

Überarbeitungsdatum: 13.07.2021 / Version/ersetzte Version: 2.0/1.0

Seite 4 von 8

Druckdatum: 13.07.2021

Lötmasse L36

Handschutz:	Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Natur- oder Nitrilkautschuk. 0,4 mm. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten
Augenschutz:	Schutzbrille oder Sicherheitsgläser (EN 166).
Atemschutz:	Nicht erforderlich bei Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte. Bei Staubentwicklung oder Überschreitung der Grenzwerte entsprechenden Atemschutz verwenden. z. B. Filter Typ A2-P2
Haut- und Körperschutz: Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften:

9.1	Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:	
	Aggregatzustand:	Feststoff, kristallines Pulver / Granulat
	Farbe:	Bräunlich
	Geruch:	Neutral
	Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Daten verfügbar
	Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	Keine Daten verfügbar
	Entzündbarkeit	Keine Daten verfügbar
	Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar
	Flammpunkt	Nicht anwendbar
	Zündtemperatur	Nicht anwendbar
	Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
	pH-Wert	Keine Daten verfügbar
	Kinematische Viskosität	Nicht anwendbar
	Löslichkeit	ca. 7,4 g/l bei 20°C
	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht anwendbar
	Dampfdruck	Keine Daten verfügbar
	Dichte und/oder relative Dichte	3,07 g/cm ³ bei 20°C
	Relative Dampfdichte	Nicht anwendbar
	Partikeleigenschaften	Keine Daten verfügbar
9.2	Sonstige Angaben:	
	Explosive Eigenschaften:	Keine explosiven Eigenschaften
	Oxidierende Eigenschaften:	Keine oxidierenden Eigenschaften
	Schüttdichte:	1.400 g/l

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität:

10.1	Reaktivität:	Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
10.2	Chemische Stabilität:	Stabil bei empfohlenen Lager- und Anwendungsbedingungen gemäß Teil 7. Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
10.4	Zu vermeidende Bedingungen:	Keine Information verfügbar.
10.5	Unverträgliche Materialien:	Reduktionsmittel
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Bei Erhitzen oder Brand können Schwefeloxide (SO _x) und Bariumoxid (BaO) freigesetzt werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben:

11.1	Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:	
	Akute Toxizität:	Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die



gemäß Verordnung (EU) 2020/878
 Ausgabedatum: 01.06.2016
 Überarbeitungsdatum: 13.07.2021 / Version/ersetzte Version: 2.0/1.0
Lötmasse L36

Seite 5 von 8
 Druckdatum: 13.07.2021

Einstufungskriterien nicht erfüllt

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:		
7727-43-7 Bariumsulfat		
Oral	LD50	> 5000 mg/kg (Ratte)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Keimzellmutagenität:	Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Karzinogenität:	Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Reproduktionstoxizität:	Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Aspirationsgefahr:	Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
11.2 Angaben über sonstige Gefahren: Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben:

12.1 Toxizität:	
Akute aquatische Toxizität:	Nicht eingestuft
Chronische aquatische Toxizität:	Nicht eingestuft

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:	
7727-43-7 Bariumsulfat	
LC50 Fisch	> 174 mg/l 96 h, Danio rerio
EC50 Krebstiere	14,5 mg/l, 48 h Daphnia magna
EC50 Algen	> 100 mg/l 72 h, Pseudokirchneriella subcapitata
NOEC chronisch Fisch	≥ 100 mg/l 33 d, Danio rerio
NOEC chronisch Algen	≥ 100 mg/l 72 h, Pseudokirchneriella subcapitata

Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungsklasse 1: schwach wassergefährdend
 Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.



gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.06.2016

Überarbeitungsdatum: 13.07.2021 / Version/ersetzte Version: 2.0/1.0

Lötmasse L36

12.2	Persistenz und Abbaubarkeit:	Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.
12.3	Bioakkumulationspotenzial:	Eine Anreicherung in Organismen ist nicht zu erwarten.
12.4	Mobilität im Boden:	Wasserlöslicher Feststoff. Bei einem Eindringen in den Erdboden ist das Produkt mobil und kann das Grundwasser verunreinigen.
12.5	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:	Erfüllt nicht alle Prüfkriterien für Persistenz, Bioakkumulation und Toxizität und wird daher nicht als PBT- oder vPvB-Stoff eingeordnet.
12.6	Endokrinschädliche Eigenschaften:	Keine weiteren Informationen verfügbar
12.7	Andere schädliche Wirkungen:	Keine weiteren Auswirkungen bekannt

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung:

13.1	Verfahren der Abfallbehandlung: Örtliche Vorschriften (Abfall):	Entsorgung gemäß den örtlichen bzw. nationalen Sicherheitsvorschriften.
	Empfehlungen für die Abfallentsorgung:	Bei vollständiger Leerung der Behälter können diese wie andere Verpackungen dem Recycling zugeführt werden.
	Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung (EAK-Code):	Die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist abhängig vom Abfallerzeuger und kann dadurch für ein Produkt unterschiedlich sein.

Europäischer Abfallkatalog	
Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/ Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.	
18 00	Abfälle aus der human-medizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport:

14.1	UN-Nummer oder ID-Nummer: ADR, IMDG, IATA:	Nicht anwendbar
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung ADR, IMDG, IATA:	Nicht anwendbar
14.3	Transportgefahrenklassen ADR, IMDG, IATA	Nicht anwendbar
14.4	Verpackungsgruppe: ADR, IMDG, IATA:	Nicht anwendbar
14.5	Umweltgefahren Umweltgefahren: Meeresschadstoff: Sonstige Angaben:	Nein Nein Keine zusätzlichen Informationen verfügbar
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	Nicht anwendbar.
14.7	Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:	Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften:

15.1	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch: EU-Vorschriften:	Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
------	--	---



gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.06.2016

Überarbeitungsdatum: 13.07.2021 / Version/ersetzte Version: 2.0/1.0

Lötmasse L36

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff
 Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Nationale Vorschriften:

Wassergefährdungsklasse (WGK) WGK 1 - schwach wassergefährdend

WGK Anmerkung

Einstufung gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017

Lagerklasse (LGK):

LGK 10 - 13

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben:

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Alle Angaben beziehen sich auf die ordnungsgemäße Verwendung des Produktes. Das Produkt wird nur für die empfohlene Verwendung verkauft - andere Verwendungen könnten Gefahren verursachen, die nicht in diesem Sicherheitsdatenblatt behandelt werden. Ohne Rückfrage nicht für andere als vom Hersteller empfohlene Anwendungen verwenden.

Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion:

Generelle Revision, Anpassung an die Verordnung (EU) 2020/878

Abkürzungen und Akronyme:

ADR

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

CLP

DMEL

Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (Derived Minimal Effect Level)

DNEL

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No-Effect Level)

EC50

Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt (mittlere effektive Konzentration)

IATA

Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (International Air Transport Association)

IMDG

Internationales Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr

LC50

Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration (mittlere letale Konzentration)

LD50

Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mittlere letale Dosis)

LOAEL

Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung (Lowest Observed Adverse Effect Level)

NOAEC/L

Konzentration/Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung (No Observed Adverse Effect Concentration/Level)

NOEC/L

Konzentration/Dosis ohne beobachtbare Wirkung (No Observed Effect Concentration/Level)

OECD

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development)

PBT

Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch (Persistent, Bioaccumulative, Toxic)

PNEC

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No-



gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.06.2016

Überarbeitungsdatum: 13.07.2021 / Version/ersetzte Version: 2.0/1.0

Seite 8 von 8

Druckdatum: 13.07.2021

Lötmasse L36

REACH

SDB (SDS)

STP

UFI

vPvB

Effect Concentration)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung,
Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
Sicherheitsdatenblatt (Safety Data Sheet)

Kläranlage (Sewage Treatment Plant)

Eindeutiger Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier)

Sehr Persistent, Sehr Bioakkumulierbar (Very Persistent and
Very Bioaccumulative)

SDB EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden.